## **ZUSAMMENSCHLUSS- KONTROLLE IN NORWEGEN**



Dr. Roland Mörsdorf Advokatfirmaet Grette DA. Oslo

+47 94 17 65 30 romo@grette.no

Unternehmenskäufe unterliegen in Norwegen – wie in Deutschland – ab dem Erreichen bestimmter Umsatzschwellen der Kontrolle durch das Kartellamt. Wenn diese Umsatzschwellen erreicht werden, sind derartige Zusammenschlüsse beim Kartellamt anzumelden. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Kartellamt darf der zugrundeliegende Kaufvertrag nicht vollzogen werden (Vollzugsverbot). Die insoweit in Norwegen maßgeblichen Regeln wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2014 geändert. Zum einen wurden dabei verschiedene Bestimmungen im norwegischen Wettbewerbsgesetz (Konkurranseloven) abgeändert. Zum anderen wurde die alte Anmeldeverordnung aus dem Jahre 2004 durch eine neue Anmeldeverordnung ersetzt. Die Anmeldeverordnung enthält Regelungen, die die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes ergänzen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen zwei Bereiche, nämlich die Umsatzschwellen, die erheblich erhöht wurden, sowie das Verfahren vor dem norwegischen Kartellamt, das von einem zweistufigen auf ein einstufiges Verfahren umgestellt wurde.

Gemäß der alten Rechtslage war ein Unternehmenskauf bereits dann beim Kartellamt anzumelden, wenn die beteiligten Unternehmen in Norwegen Umsatzerlöse von insgesamt mindestens NOK 50 Millionen (ca. EUR 6,25 Millionen) und jeweils einzeln von mehr als NOK 20 Millionen (ca. EUR 2,5 Millionen) hatten. Aufgrund dieser – auch im europäischen Vergleich – niedrigen Umsatzschwellen wurden in Norwegen Unternehmenskäufe angemeldet, bei denen von vornherein abzusehen war, dass sie wegen ihrer vergleichsweise niedrigen Umsatzerlöse keine wettbewerbsbegrenzende Wirkung haben würden. Die Praxis hatte dies als unzweckmäßig kritisiert, zumal der Kaufvertrag bis zur Entscheidung durch das Kartellamt dem Vollzugsverbot unterlag. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen wurden die Umsatzschwellen erhöht, Seit 1. Januar 2014 sind daher Unternehmenskäufe in Norwegen nur noch dann anmeldepflichtig, wenn die beteiligten Unternehmen in Norwegen Umsatzerlöse von insgesamt mindestens NOK 1 Milliorde (ca. EUR 125 Millionen) und jeweils einzeln von mehr als NOK 100 Millionen (ca. EUR 12,5 Millionen) erzielen.

Weiterhin musste gemäß dem alten Recht zunächst eine allgemeine Anmeldung mit relativ wenigen Angaben zum Unternehmenskauf beim Kartellamt eingereicht werden. Nach Eingang der allgemeinen Anmeldung und deren Prüfung konnte das Kartellamt eine sogenannte vollständige, d.h. umfangreichere Anmeldung verlangen, in der weitere Angaben zu machen waren. Dieses zweistufige Verfahren führte insbesondere dann zu unnötigem Zeitverlust, wenn das Kartellamt sich dazu entschied, eine vollständige Anmeldung zu verlangen. Vor diesem Hintergrund wurde das Verfahren vor dem Kartellamt ab 1. Januar 2014 auf ein grundsätzlich einstufiges Anmeldeverfahren umgestellt. Danach ist nur noch eine einzige – umfassende – Anmeldung zu erstellen, in der größtenteils die Angaben zu machen sind, die gemäß dem alten Recht in der vollständigen Anmeldung zu machen waren. Mit der Einreichung der umfassenden Anmeldung ist das Anmeldeverfahren im Rahmen eines einstufigen Verfahrens abgeschlossen. Das Kartellamt kann also nicht eine zusätzliche Anmeldung mit weiteren Angaben verlangen. Lediglich in Ausnahmefällen kann zunächst eine

sogenannte einfache Anmeldung eingereicht werden, die auf Verlangen des Kartellamts allerdings durch eine umfassende Anmeldung zu ergänzen ist.

Die Umstellung des Anmeldeverfahrens auf ein grundsätzlich einstufiges Verfahren, die in erster Linie der Verkürzung der Verfahrensdauer dient, muss auch im Zusammenhang mit der erheblichen Erhöhung der Umsatzschwellen gesehen werden. Gemäß dem alten Recht waren die Umsatzschwellen nämlich vergleichsweise niedrig, so dass nahezu jeder nicht völlig unwesentliche Unternehmenskauf anzumelden war. Daher hielt man eine allgemeine, also eher knappe, Anmeldung für grundsätzlich ausreichend und wollte sich die vollständige – umfangreiche – Anmeldung für die wirklich potentiell wettbewerbsbegrenzenden Fälle vorbehalten. Mit der erheblichen Erhöhung der Umsatzschwellen ändert sich diese Perspektive. Nunmehr sind lediglich die Unternehmenskäufe beim Kartellamt anzumelden, die aufgrund der hohen Umsatzerlöse als eher potentiell wettbewerbsbegrenzend angesehen werden. In diesen Fällen kann von den beteiligten Unternehmen angemessenerweise verlangt werden, anstelle einer nur knappen Anmeldung von vornherein eine umfangreiche Anmeldung vorzulegen.

Når visse terskelverdier er oppnådd, skal et oppkjøp av selskaper og virksomheter meldes til Konkurransetilsynet og må ikke gjennomføres før Konkurransetilsynet har avsluttet behandlingen av saken. Dette er regulert i konkurranseloven og flere forskrifter som er gitt med hjemmel i konkurranseloven. Flere bestemmelser i konkurranseloven om slike foretakssammenslutninger ble endret med virkning fra 1. januar 2014. Videre ble den mest sentrale forskriften, nemlig forskrift om melding av foretakssammenslutninger mv. fra 2004, erstattet med en ny forskrift som trådte i kraft 1. januar 2014. De vesentligste endringene gjelder terskelverdiene som må oppnås for at oppkjøpet skal meldes til Konkurransetilsynet, samt meldepliktsordningen.

Tidligere skulle oppkjøp meldes til Konkurransetilsynet når de involverte foretakene hadde en samlet årlig omsetning i Norge på minst NOK 50 000 000 og hver for seg en årlig omsetning over NOK 20 000 000. Disse terskelverdiene er nå økt betydelig, Siden 1. januar 2014 skal bare slike oppkjøp meldes til Konkurransetilsynet hvor de involverte foretakene har en samlet årlig omsetning i Norge på minst NOK 1 000 000 000 og hver for seg en årlig omsetning over NOK 100 000 000.

Etter de gamle reglene skulle oppkjøpet meldes til Konkurransetilsynet ved bruk av en såkalt alminnelig melding. Konkurransetilsynet kunne deretter pålegge en fullstendig melding dersom det var behov for mer informasjon om oppkjøpet. Denne todelte meldepliktsordningen er endret til et system med kun én melding. Siden 1. januar 2014 er det bare nødvendig med én – uttømmende – melding hvor det må angis omtrent den samme informasjonen som måtte angis i den tidligere fullstendige meldingen. Alternativt kan de involverte foretakene i visse tilfeller velge å bare informere Konkurransetilsynet med en såkalt forenklet melding hvor det gis mindre informasjon. I et slikt tilfelle kan Konkurransetilsynet imidlertid pålegge en uttømmende melding.